



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/1993

Dresden, 8. März 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
3. 3. 1993 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1993	193

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/1993

Dresden, 8. März 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

3. 3. 1993	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1993	Seite 193
------------	---	--------------

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen für das
Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)
Vom 3. März 1993

Der Sächsische Landtag hat am 19. Februar 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 26 944 716 300 Deutsche Mark festgelegt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. für das Haushaltsjahr 1993 bis zur Höhe von 4 900 000 000 Deutsche Mark,
2. die für das Haushaltsjahr 1992 genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten aufgrund neuer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates im Wege der Marktpfle-

ge Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Freistaates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Das Staatsministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, für die Dauer der Geltung des Haushaltsgesetzes zum Ankauf von Grundstücken für den Freistaat Sachsen zugunsten des Grundstocks (§ 113 Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung) Kredite bis zur Höhe von 250 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt,

über die in § 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat dadurch freiwerdende Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

§ 4

Festsetzung nach § 37 Abs. 4 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO)

Der gemäß § 37 Abs. 4 SäHO vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21) zu bestimmende Betrag wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 5

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01), Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 02), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 05), Angestellte (Titel 425 01) und Arbeiter (Titel 426 01) gebunden.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Ressort Stellen für Angestellte oder Arbeiter in Planstellen für Beamte oder Richter umwandeln. Dabei können Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral geändert werden. Über diese Stellen ist im nächsten Haushaltsplan endgültig zu entscheiden.

(3) Für Richter und Angestellte können Leerstellen durch das Staatsministerium der Finanzen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SäHO geschaffen werden.

(4) Für die im Rahmen der Verwaltungshilfe in der Staatsverwaltung Tätigen kann im Falle der Übernahme in den Dienst des Freistaates Sachsen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SäHO eine neue Leerstelle ausgebracht werden.

(5) Wird Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabwiesbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. Für beurlaubte Bedienstete können anstelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen durch das Staatsministerium der Finanzen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SäHO geschaffen werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Sächsischen Landtages, Planstellen für Beamte und Richter und sonstige Stellen auszubringen, wenn dafür ein unabwiesbares auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(7) Das für den Einzelplan zuständige Ressort übersendet seine Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen und Stellen auch dem Rechnungshof. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

§ 6

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung § 45 Abs. 3 SäHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 1993 einzie-

hen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 SäHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

§ 7

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird über § 37 Abs. 1 SäHO hinaus ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Die Kreditermächtigung des § 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel. Die Regelung des Satzes 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen unmittelbar beteiligt ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Für andere Zwecke, insbesondere die Förderung des Wohnungsbaues, der Wirtschaft, der freien Berufe sowie der Land- und Forstwirtschaft, kann das Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Bürgschaften, Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 3 000 000 000 Deutsche Mark übernehmen.

Dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages ist über die geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die Anzahl der Empfänger, Höhe, Art und Zweck der jeweils gewährten Finanzhilfe ausweist.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung des § 34 Abs. 2 SäHO im Einzelfall erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen.

Dies gilt auch für sich hieraus ergebende Bewirtschaftungsmaßnahmen für Planstellen und Stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SäHO wird zugelassen, daß von Dienststellen des Freistaates entwickelte oder in deren Auftrag erstellte Software zum Zwecke der Datenverarbeitung an andere öffentliche Verwaltungen unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklung bleiben unberührt. Die Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SäHO wird zugelassen, daß staats-eigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG verwendet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(7) In den Kapiteln der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titelgruppen 98 und 99 in Höhe von 30 vom Hundert bis zur Vorlage eines Konzepts für ein Landesinformationssystem gesperrt.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bei zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes, die über die im Haushaltsplan 1993 veranschlagten Mittel hinausgehen, zur Rückführung der veranschlagten Nettokreditaufnahme Sperren nach § 41 SäHO bei anderen Ausgabeermächtigungen mit entsprechender Zweckbestimmung im Haushaltsplan 1993 auszubringen.

§ 8
Durchführungsbestimmungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBestHG 1993). Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 9
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 3. März 1993

Der Landtagspräsident
Erich Illgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Heinz Eggert
Der Staatsminister des Innern

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht 1993

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	+ Überschuß - Zuschuß Betrag für 1993 Tsd. DM	Verpflichtungs- ermächtigung 1993 Tsd. DM	Einzelplan
		Betrag für 1993 Tsd. DM	Betrag für 1993 Tsd. DM			
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	21,0	56 071,4	- 56 050,4	0,0	01
02	Staatskanzlei	29 859,1	74 789,6	- 44 930,5	60,0	02
03	Staatsministerium des Innern	758 238,2	3 162 136,4	- 2 403 898,2	2 621 728,0	03
04	Staatsministerium der Finanzen	49 706,1	676 103,7	- 626 397,6	2 680,0	04
05	Staatsministerium für Kultus	6 388,2	3 081 457,5	- 3 075 069,3	61 000,0	05
06	Staatsministerium der Justiz	136 910,0	587 076,1	- 450 166,1	12 200,0	06
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	1 733 267,0	4 264 976,0	- 2 531 709,0	3 072 126,0	07
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie	164 015,9	2 736 189,8	- 2 572 173,9	434 800,0	08
09	Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten	442 476,2	1 183 496,1	- 741 019,9	536 639,0	09
10	Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung	66 852,5	787 330,1	- 720 477,6	752 550,0	10
11	Rechnungshof	1,1	17 202,1	- 17 201,0	0,0	11
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	738 498,6	2 848 964,7	- 2 110 466,1	118 940,0	12
15	Allgemeine Finanzverwaltung	22 818 482,4	7 468 922,8	+ 15 349 559,6	1 250 610,6	15
	Summe	26 944 716,3	26 944 716,3	+ 0,0	8 863 333,6	

Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1993

Betrag für
1993
Tsd. DM

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	26 944 716,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	22 044 716,3
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	4 900 000,0

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	4 900 000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	0,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	4 900 000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
3. Rücklagenbewegung	
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	0,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	0,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	0,0
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	4 900 000,0

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1993

1. Kredite am Kreditmarkt	
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 900 000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	0,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	4 900 000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich	
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	0,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	0,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt	
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	4 900 000,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	0,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	4 900 000,0

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1993

(DBestHG 1993)

- 1. Deckungsfähigkeit**
- 1.1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel
- 1.1.1. 425 11 (Vergütungen für sonstige Hilfsleistungen durch Angestellte)
426 11 (Löhne für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeiter)
- 1.1.2. 511 0. (Geschäftsbedarf),
512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
513 0. (Post- und Fernmeldegebühren)
- 1.1.3. 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen) und
527 0. (Reisekostenvergütungen für Dienstreisen)
- 1.2. ¹In jedem Kapitel sind, soweit im Haushaltsplan kein Kopplungsvermerk mit Einnahmen ausgebracht ist, die Sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 ohne Titel in Titelgruppen jeweils bis zur Höhe von 10 vom Hundert der veranschlagten Ansätze gegenseitig deckungsfähig. ²Ansätze bei den Gruppen 529 (Verfügungsmittel) und 531 (Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit) dürfen dabei nicht verstärkt werden (einseitige Deckungsfähigkeit). ³Dabei darf der deckungsberechtigte Ansatz um insgesamt nicht mehr als 20 vom Hundert verstärkt werden. ⁴Leertitel dürfen im Wege der Deckungsfähigkeit um bis zu 5 000 DM verstärkt werden.
- 1.3. Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.
- 2. Bewirtschaftung der Personalausgaben**
- 2.1. ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.
- 2.2. ¹Die in einem Einzelplan bei den in § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0. und 439 0.), dürfen – insoweit in Abweichung von § 45 Satz 1 SäHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden.
- 2.3. Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt sind.
- 3. Besetzung von Planstellen und Stellen**
- Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten § 5 des Haushaltsgesetzes, §§ 49 und 50 SäHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1. ¹Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:
- 3.1.1. Stellen für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01)
durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 02) und abgeordnete Beamte (Richter) usw.,
durch Angestellte (Titel 425 01) und
durch Arbeiter (Titel 426 01),
- 3.1.2. Stellen für Angestellte (Titel 425 01)
durch Arbeiter (Titel 426 01).
- ²Diese Planstellen und Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen besetzt werden.
- ³Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen, wenn dadurch geringere Personalausgaben entstehen. ⁴Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte, für Beamte zur Anstellung oder für Angestellte verrechnet werden, in Sonderfällen können ausnahmsweise mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen abweichend von § 49 Abs. 3 SäHO kostenneutral je 2 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf jeweils einer Stelle verrechnet werden.
- ⁵In Ausnahmefällen können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen Beamte anderer Fachrichtungen auf Planstellen verrechnet werden. ⁶Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. ⁷Auf Stellen für Richter der BesGr R2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A13 bis A15, auf Stellen der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A13 und A14, verrechnet werden.
- 3.2. ¹Über § 49 Abs. 3 SäHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht das Stelligehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird.
- 3.3. ¹Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen mit je zwei Teilzeitbeschäftigten derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. ²Die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. ³Im übrigen gilt die in Nummer 3.2. getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.
- 3.4. ¹Soweit bei der Verrechnung von Teilzeitbeschäftigten nach § 49 Abs. 3 SäHO, Nrn. 3.2 oder 3.3 Stellenbruchteile verbleiben (Stellenreste), können diese innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel bei derselben Besol-

dungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe zusammengefaßt und als Stellen der entsprechenden Wertigkeit behandelt werden. ²Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung finden hierbei entsprechende Anwendung.

3.5. ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen auf Stellen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken.

3.6. ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte und für Arbeiter darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten oder Arbeitern aufgrund für den Freistaat Sachsen verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen
Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:

4.1. für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Sachsen in Strafverfahren,

4.2. für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

4.3. soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen,

4.4. für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen,

4.5. für Verlustentschädigungen.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben und Sachausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

5.1. Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

5.2. Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.

5.3. Aus Mitteln der Titel 425 12 und 426 12 (Gehälter und Löhne im Rahmen von AB-Maßnahmen) dürfen auch Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von AB-Maßnahmen geleistet werden, sofern und soweit hierzu von der Bundesanstalt für Arbeit Zuschüsse geleistet werden.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

6.1. Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

6.2. ¹Soweit bei Titeln des Kapitels 1525 (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in § 24 Abs. 1 SÄHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach § 24 Abs. 1 SÄHO bzw., soweit es sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach § 54 Abs. 1 SÄHO.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe des § 35 SÄHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt folgendes:

7.1. Von der Einnahme sind stets, also auch nach Abschluß der Bücher, abzusetzen:

7.1.1. zurückzuzahlende Steuern und steuerähnliche Abgaben (Hauptgruppe 0),

7.1.2. zurückzuzahlende Gebühren und Auslagen, Entgelte (Gruppe 111) sowie Geldstrafen, Geldbußen und Verwarnungsgelder – einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten – (Gruppe 112),

7.1.3. Erstattungen von Beträgen, die zusammen mit Einnahmen der Hauptgruppe 0 sowie der Gruppen 111 und 112 erhoben werden, dem Staat nicht zustehen und deshalb an die Berechtigten weiterzuleiten sind,

7.1.4. zurückzuzahlende Miet- und Pachteinnahmen sowie Dienstwohnungsvergütungen (Gruppe 124),

7.1.5. Rückzahlungen von Zuweisungen und Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppen 21, 23, 24, 25 und 33).

7.2. Von der Einnahme dürfen abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76 Abs. 2 SÄHO):

Die im Zusammenhang mit einem Verkauf entstehenden Aufwendungen für eine Versteigerung, Vermessung, Schätzung, Versicherung, Vermittlung, Beurkundung, für den Transport sowie – bis zur Höhe von 2 000 DM im Einzelfall – für die Herrichtung eines zu verkaufenden Gegenstandes.

7.3. Von der Ausgabe sind stets, also auch nach Abschluß der Bücher, abzusetzen:

7.3.1. Rückzahlungen zuviel ausgezahlter Personalausgaben (Hauptgruppe 4);

- 7.3.2. Beträge, die gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Halbsatz 1 oder Abs. 4 SÄHO erstattet werden. Das gilt nicht für Kosten, Benutzungsgebühren und Sachverständigenentschädigungen;
- 7.3.3. die vom Bund erstatteten Ausgleichsbezüge nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes.
- 7.4. Von der Ausgabe dürfen abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76 Abs. 2 SÄHO), oder es sich um übertragbare Ausgaben handelt und der zutreffende Titel im Haushaltsplan noch vorhanden ist:
- 7.4.1. Einnahmen, die sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme (Hauptgruppe 7 einschließlich etwa gesondert veranschlagter Baunebenkosten) ergeben, z. B. Erlöse aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nur für den Zweck und die Dauer der Baudurchführung benötigt werden und aus Baumitteln beschafft wurden, oder Einnahmen aus dem Verkauf von Ausschreibungsunterlagen,
- 7.4.2. Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen (Schadenersatzleistungen) bei der Durchführung von Baumaßnahmen für Schäden, zu deren Beseitigung Baumittel verwendet wurden oder zu verwenden wären,
- 7.4.3. Erlöse aus dem Verkauf von Altstoffen oder entbehrlichen Gegenständen, die beim Erwerb gleichartiger Gegenstände auf den Kaufpreis angerechnet werden oder die ein Unternehmer aus Anlaß einer Reparatur in Zahlung nimmt, wenn sie im Einzelfall 2 000 DM nicht übersteigen,
- 7.4.4. erstattete Post-, Telegramm- und Fernmeldegebühren sowie erstattete Kosten von Fernmeldeanlagen; dies gilt nicht für die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren, welche als Auslagen nach kostenrechtlichen Vorschriften erhoben werden, oder von Postgebührenauslagen, die zusammen mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden,
- 7.4.5. Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte,
- 7.4.6. Schadenersatzleistungen Dritter, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76 Abs. 2 SÄHO), insoweit als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind,
- 7.4.7. Zurückgezahlte Zuwendungen, soweit sie
- 7.4.7.1. noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.4.7.2. im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den

Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zuläßt.

- 7.5. Minus-Einnahme, Minus-Ausgabe
Die Absetzung von der Einnahme oder Ausgabe kann zur Darstellung einer Minus-Einnahme oder Minus-Ausgabe in der Haushaltsrechnung führen, wenn sie die übrigen Einnahmen oder Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres bei der Buchungsstelle übersteigt.

8. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (§ 8 Satz 2 SÄHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werden den zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabtiteln zu veranlagen. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist § 37 SÄHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

9. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 vom Hundert des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren.

³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 vom Hundert des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend.

⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt.

⁵Einer Einwilligung nach § 57 SÄHO bedarf es in diesen Fällen nicht.